

Stellungnahme zum Tariftreuegesetz, Drucksache 15/2094

Zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Tariftreuegesetz abgeben zu können, bedanken.

Zur Person: Ich bin seit 1980 als damaliger Leiter der Abteilung Umweltschutz und Landschaftspflege im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, danach als Leiter der Abteilung Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Umweltministeriums in Schleswig-Holstein, danach als Amtschef des Umweltministeriums in Schwerin und nach meiner Entlassung dort seit 1994 als selbständiger Unternehmensberater, vorrangig auf dem Gebiet der Abfallentsorgungswirtschaft tätig. Von Beruf bin ich Landwirt. Studiert habe ich in Rostock und in Kiel.

Zum Entwurf eines „Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen – Drucksache 15/2094 gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

Ich bin grundsätzlich für die Aufnahme einer Tarifgebundenheit bei Abfallentsorgungsleistungen, die die öffentliche Hand durch Ausschreibungen vergibt und begründe das wie folgt:

Äußern möchte ich mich nur zur Abfallentsorgungswirtschaft. Zu den, im Gesetzentwurf aufgeführten Bereichen ÖPNV und Bauwirtschaft fehlen mir die genauen Kenntnisse. Mir ist bewußt, das die Abfallentsorgungswirtschaft in diesem Entwurf fehlt, daß es aber in der ersten parlamentarischen Lesung des Gesetzentwurfs die Anregung gegeben hat, diesen Bereich mit aufzunehmen. Das unterstütze ich und ich bitte Sie, diesen Bereich mit in das hier in Rede stehende Gesetz aufzunehmen.

1. Ökologisches Standard

In Deutschland werden täglich Tausende Tonnen von „beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß“ transportiert. Dazu gehören Baustellenabfälle, Sondermüll, Siedlungsabfall, Bioabfall u.a.m.. Diese Stoffe werden zu Zwischenlagern, zu Sortier-, Behandlungs-, Verwertungs- und Beseitigungsanlagen transportiert. D.h. die Logistik der Abfallentsorgungswirtschaft ist ein Transportgewerbe und diese Logistik ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Bereichs.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, daß es Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gibt. Haus- und Siedlungsabfall sowie alle Abfälle zur Beseitigung sind z.B. den Trägern der öffentlich-rechtlichen Entsorgung anzudienen. Abgesehen von den wenigen Fällen, in denen eine Kommune in diesem Bereich alles selber macht, muß nach Wettbewerbsrecht europaweit ausgeschrieben werden, da der Wert i.d.R. > 200.000 € ist.

Im Laufe der zurückliegenden Jahrzehnte hat die Abfallentsorgungswirtschaft in Deutschland aus ökologischer Sicht einen in Europa führenden Standard erreicht. Dazu hat eine erhebliche Regelungsdichte beigetragen. Die wiederum geht auf die Altlastendiskussion zurück, als man feststellte, daß Boden, Luft und Wasser durch einen unsachgemäßen Umgang mit Abfällen verschmutzt wurden.

Die Abfallentsorgungswirtschaft hat sich diesen Herausforderungen immer gestellt. Sie arbeitet z.T. mit Qualitätsmanagementsystemen und sie ist als Unternehmen z. T. zertifiziert, d.h. staatlich als Entsorgungsfachbetrieb anerkannt. Nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung müssen der Unternehmer und sein Personal regelmäßig Sach- und Fachkunde nachweisen. Das wird regelmäßig überprüft, Sach- und Fachlehrgänge alle zwei Jahre sind obligatorisch. Wird ein Subunternehmen beauftragt, hat der Entsorgungsfachbetrieb dafür gerade zu stehen.

2. Entlohnung der Müllwerker

Dieser hohe ökologische Standard verursacht hohe Kosten. Wer seine Mitarbeiter schlecht bezahlt, wird den Standard nicht erbringen können. Leider ist es wegen der schlechten gesamtwirtschaftlichen Situation und der Finanzknappheit der öffentlichen Hand dazu gekommen, daß praktisch nur noch der billigste und nicht der wirtschaftlichste Anbieter zum Zuge kommt.

Abfallentsorgung ist eine Dienstleistung, d.h. sie ist personalkostenintensiv. In der Abfalltransportlogistik sind ca. 50 % der Kosten Personalkosten. Wer tarifgerecht fährt, egal ob es der BDE- oder der Transportverkehrsgewerbetarif ist (zwischen beiden Tarifen liegt eine Differenz von ca. 2,50 € pro Stunde) wird immer das Nachsehen haben, wenn jemand anbietet, der darunter, d.h. ohne Tarif fährt.

Es kann nicht sein, daß tarifbezahlte Arbeitnehmer zum Arbeitsamt geschickt werden müssen, weil andere ihre Arbeit machen. Wer sich dabei über niedrige Müllgebühren freut vergisst, daß er über seine Steuern Arbeitslosenhilfe mitbezahlen muß. Diese Art von Marktwirtschaft ist m.E. nicht sozial.

Ein Müllwagenfahrer verdient bei Zahlung des BDE-Tarifs gut 1900 € brutto im Monat, einschließlich des 13. Gehalts und einigen Überstunden. Das ist wenig genug, um bei der Abgabenlast mit dem Nettoeinkommen, das ihm verbleibt, eine Familie ernähren zu können. Nicht tariftreu fahren geht immer auf Kosten gerade der kleinen Leute. Man kann von diesen Menschen auch nicht verlangen, daß sie noch mehr arbeiten. Wer über 50 Jahre alt ist, spürt bei dieser schweren Arbeit ohnehin die gesundheitlichen Folgen.

3. Ostdeutsche Abfallentsorgungsunternehmen

Es ist nahezu ausgeschlossen, daß sich selbständige Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand im Abfallbereich in Schleswig-Holstein mit Angeboten bewerben. Die Kapitaldecke zur Übernahme einer vorhandenen oder zum Aufbau einer neuen Transportlogistik ist zu knapp.

Trotz der europaweiten Ausschreibung ist mir in Schleswig-Holstein kein Fall bekannt, wo sich ein Abfallentsorgungsunternehmen aus dem EU-Ausland um einen hier zu vergebenden Auftrag beworben hat.

Soviel zur Begründung, weshalb m.E. die Abfallentsorgungswirtschaft in das geplante Tariftreuegesetz übernommen werden sollte, wenigsten als „Kann“-Bestimmung.

Zum Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung rege ich an

- auch die Sub- oder Nachunternehmen mit einzubeziehen
- auch die Körperschaften mit Gebietshoheit einzubeziehen
- zu prüfen, ob die geplante Laufzeit des Gesetztes nicht verlängert werden kann, da nach aller Verwaltungserfahrung ein Gesetz vom Inkrafttreten bis zum reibungslosen Vollzug ca. 8 – 10 Jahre braucht.